

IKOMMUNALE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHIERENSEE

Satzung

§ 1

Name und Zweck

Die **IKOMMUNALE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHIERENSEE (IKWG)** ist ein Zusammenschluss von Wahlberechtigten (Wählergruppe).

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die **IKWG** verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Vorstand und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.
- (2) Ertrag und Vermögen der **IKWG** dienen ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäßen Zwecken.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrages, über den der Vorstand entscheidet.
Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die in der Gemeinde wahlberechtigt sind (§ 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz, GKWG).
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Beendigung der Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung (Wegzug), Tod oder Kandidatur zur Wahl der Gemeindevertretung für eine andere Partei oder Wählergemeinschaft. Außerdem kann sie durch Ausschluss beendet werden, über den die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 4

Beiträge

Die **IKWG** kann von ihren Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge erheben. Diese Beiträge dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5

Organe

Organe der **IKWG** sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Beide werden durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch ihren/seinen Stellvertreter/in einberufen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar:

- ◆ der/dem Vorsitzenden
- ◆ der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- ◆ der/dem Schriftführer/in und Kassenführer/in

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

(2) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ihr/e oder sein/e Stellvertreter/in vertreten die **iKWG** gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder kann ein Antrag auf Abberufung des Vorstandes gestellt werden, über den in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Der Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vor jeder Gemeindewahl, außerdem mindestens einmal in der Mitte der Wahlzeit der Gemeindevertretung einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt das Programm der **iKWG**.

Außerdem wählt sie aus ihrer Mitte:

- ◆ den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren in der Mitte der Wahlzeit der Gemeindevertretung
- ◆ die Kandidatinnen und Kandidaten für eine bevorstehende Wahl zur Gemeindevertretung

Gewählt wird gem. § 20 GKWG in geheimer Abstimmung (Zettelwahl).

Dazu wird durch die Versammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, in offener Abstimmung gewählt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist durch zwei aus der Mitte der Versammlung zu bestimmender Personen eine Kassenprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Versammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Sollte die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist unverzüglich am selben Tag und am selben Ort eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Insofern findet § 9, Absatz 1, keine Anwendung.

§ 9
Ladungsfrist / Tagesordnung

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; für Vorstandssitzungen kann sie unterschritten werden.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen.
Der Vorstand muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung nehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor der Versammlung, schriftlich verlangt.
Die Tagesordnung kann auf Beschluss des Vorstandes zu Beginn der Versammlung um dringende Angelegenheiten erweitert werden.

§ 10
Auflösung

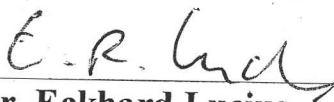
- (1) Die **iKWG** kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. § 8, Abs. 2, gilt entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der **iKWG** an eine Einrichtung über, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt. Über die Verwendung wird in der Auflösungsversammlung beschlossen.

Schierensee, 28.11.2002

Der Vorstand



Frank Knutzen
Vorsitzender



Dr. Eckhard Lucius
Stellvertretender Vorsitzender



Michael Romahn
Schrift- und Kassenführer